

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 570
Urteil Nr. 14/94 vom 8. Februar 1994

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage, gestellt vom Appellationshof Brüssel in seinem Urteil in Sachen des Belgischen Staates gegen die Ropa GmbH.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern K. Blanckaert, L.P. Suetens, H. Boel, P. Martens und J. Delruelle, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 10. Juni 1993 hat der Appellationshof Brüssel dem Schiedshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Ist als eine Verletzung von Artikel 6 der Verfassung zu betrachten: die Vorschrift aus Artikel 209 3° der Registergebührenordnung, indem die Rückerstattung der in dieser Gesetzesbestimmung bezeichneten, anteiligen Gebühr, die wegen eines durch ein rechtskräftiges Urteil für aufgelöst oder widerrufen erklärten Vertrages erhoben worden ist, davon abhängig gemacht wird, daß spätestens ein Jahr nach Vertragsabschluß eine Auflösungs- oder Widerrufsklage eingereicht wurde? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Am 23. Mai 1980 schloß die Ropa GmbH mit der VoE « Aartsbisdom Mechelen-Brussel » einen Kaufvertrag bezüglich einer an der Dorpsstraat in Kortenaeken gelegenen unbeweglichen Sache, die der VoE infolge eines Vermächtnisses zustand; in diesem Vertrag wurde vereinbart, daß die notarielle Urkunde vor dem 23. September 1980 verhandelt werden sollte.

Wegen Nichtdurchführung des Vermächtnisses wurde die notarielle Urkunde nicht verhandelt; am 4. November 1983 lud die Ropa GmbH den Verkäufer, die VoE « Aartsbisdom Mechelen-Brussel » vor Gericht, um die gerichtliche Auflösung des Verkaufs und die Gewährung von Schadensersatz zu erwirken.

Ende November 1983 forderte der Registergebühreneinnehmer einen Betrag in Höhe von 390.625 Franken wegen Registergebühren; diese Gebühren wurden am 4. Januar 1984 entrichtet und die Urkunde am 22. Februar 1984 registriert.

Durch Urteil des Gerichtes Erster Instanz Mecheln vom 4. November 1986 wurde der Kaufvertrag zum 23. September 1980 - und nicht zum 23. Mai 1980 - aufgelöst; die entrichteten Registergebühren wurden nicht als Schadensposten berücksichtigt, und zwar aufgrund der Erwägung, daß diese Gebühren « nach der Aufhebung des Vertrages durch dieses Urteil » zurückgefordert werden könnten; diese Erwägung steht im Widerspruch zu Artikel 209 3° der Registergebührenordnung, der die Rückerstattung der Registergebühren bei gerichtlicher Auflösung eines Verkaufs auf jene Fälle beschränkt, in denen die Auflösungsklage höchstens ein Jahr nach der Vertragsschließung eingeleitet worden ist, was in der vorliegenden Angelegenheit nicht geschehen ist.

Nachdem die Ropa GmbH mit Schreiben vom 13. November und 4. Dezember 1986 die Rückerstattung des wegen Registergebühren entrichteten Betrages in Höhe von 390.625 Franken beantragte, antwortete der Registergebühreneinnehmer in Diest am 8. Dezember 1986, daß die Rückerstattung erfolgen würde, sobald die Rechtskraft des Urteils nachgewiesen wäre.

Später erklärte der Registergebühreneinnehmer aber, daß die Rückerstattung aufgrund von Artikel 209 2° der Registergebührenordnung unmöglich sei, weil nicht auf Nichtigkeit des Kaufs erkannt worden sei, sondern auf dessen Auflösung, weshalb in Anwendung von Artikel 209 3° die Rückerstattung nur dann möglich sei, wenn erwiesen sei, daß die Auflösungsklage innerhalb eines Jahres nach der Vertragsschließung eingeleitet worden sei, was in dieser Angelegenheit nicht der Fall sei.

Daraufhin verklagte die Ropa GmbH den Belgischen Staat auf Rückerstattung der Registergebühren.

Das Gericht Erster Instanz Löwen erklärte in seinem Urteil die Klage für begründet und verurteilte den Belgischen Staat zur Bezahlung der Hauptsomme in Höhe von 390.625 Franken zuzüglich der gerichtlichen Zinsen. Dabei ging das Gericht von der Erwägung aus, daß, obwohl dem Buchstaben des Gesetzes im Hinblick auf die Rückerstattung der erhobenen Gebühren nicht entsprochen worden sei, die Berufungsbeklagte in eine

besonders ungerechte Sachlage geraten sei, weil sie ihre ursprüngliche Gegenpartei beim Verkauf nicht mehr vor Gericht habe verklagen können, um dasjenige wiederzuerlangen, was ihr infolge der Haltung des Belgischen Staates nicht zurückerstattet worden sei.

Der Belgische Staat legte gegen dieses Urteil Berufung ein.

Zur Begründung der präjudiziellen Frage weist der Appellationshof darauf hin, daß in den durch die Bestimmungen von Artikel 209 1^o, 2^o und 4^o geregelten Fällen kein zeitliches Limit mit der Rückerstattung verbunden sei, « was die Erwirkung der gerichtlichen Entscheidung bzw. des Beschlusses der übergeordneten Behörde betrifft ». Demgegenüber müsse in dem durch Artikel 209 3^o geregelten Fall die Klage auf Auflösung oder Widerruf des Vertrages spätestens ein Jahr nach der Vertragsschließung erhoben worden sein.

Der Appellationshof erklärt in diesem Zusammenhang, daß Artikel 209 3^o « möglicherweise mit Artikel 6 der Verfassung unvereinbar sein kann », und beschließt, eine präjudizielle Frage zu stellen.

III. Verfahren vor dem Hof

Die präjudizielle Frage wurde durch Übermittlung einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 17. Juni 1993 in der Kanzlei eingegangen ist, beim Hof anhängig gemacht.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 9. August 1993 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. August 1993.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Ropa GmbH, Dorpsplein 38, Kortenaak, mit Einschreibebrief vom 8. September 1993;
- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit Einschreibebrief vom 16. September 1993.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 30. September 1993 notifiziert.

Durch Anordnung vom 25. November 1993 hat der Vorsitzende die Besetzung um den Richter H. Boel ergänzt, um den zum Vorsitzenden gewählten Richter L. De Grève zu ersetzen.

Durch Anordnung vom 25. November 1993 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 14. Dezember 1993 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien ebenso wie deren Rechtsanwälten mit Einschreibebriefen vom 25. November 1993 notifiziert.

Durch Anordnung vom 6. Dezember 1993 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 17. Juni 1994 verlängert.

Auf der Sitzung vom 14. Dezember 1993

- erschienen
- . RA M. Van Asch, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- . RA A. Vandeurzen, in Hasselt zugelassen, für die Ropa GmbH,

- haben die referierenden Richter L.P. Suetens und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die vorgeannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt der Ropa GmbH

A.1. Nach einem Überblick über die Rechtsprechung im Grundstreit vertritt die Ropa GmbH die Auffassung, daß der Appellationshof mit Recht eine Frage nach der Verfassungsmäßigkeit von Artikel 209 3° der Registergebührenordnung gestellt habe. Die GmbH ist der Meinung, diese Bestimmung verstoße gegen Artikel 6 der Verfassung, soweit die Rückerstattung bestimmter Registergebühren von der Bedingung abhängig gemacht werde, daß innerhalb eines Jahres nach der Vertragsschließung Klage erhoben werde, während in den anderen Fällen der Rückerstattung, die Artikel 209 der Registergebührenordnung vorsehe, keine Frist vorgeschrieben sei.

Standpunkt des Ministerrates

A.2.1. Der Ministerrat vertritt den Standpunkt, daß das in Artikel 209 3° der Registergebührenordnung vorgesehene zeitliche Limit gerechtfertigt und nicht mit Artikel 6 der Verfassung unvereinbar sei.

Der Ministerrat weist zunächst darauf hin, daß Verträge, durch welche Eigentum oder Nießbrauch an in Belgien gelegenen Immobilien übertragen oder bestimmt würden, durch den bloßen Umstand ihrer Existenz die anteilige Registergebühr eintreibbar machen würden, wobei es unerheblich sei, ob sie durch Urkunde festgelegt werden oder nicht, ob eine sofortige Eigentumsübertragung stattfindet oder nicht, und ob der vereinbarte Preis bezahlt wurde oder nicht. Die rechtliche Ursache dieser Gebühren sei das Entstehen des Rechtsgeschäftes selbst. Die Abgabe erfolge ohne Rücksicht auf die Mängel, mit denen die Urkunde oder der Vertrag behaftet sein könnte, denn im Bereich der Registergebühren urteile die Verwaltung nicht über die Wirksamkeit der Urkunde oder der Verträge.

A.2.2. Die Unterscheidung bezüglich der Rückerstattung von Registergebühren zwischen Artikel 209 1°, 2° und 4° der Registergebührenordnung einerseits und Artikel 209 3° der Registergebührenordnung andererseits beruhe - so der Ministerrat - auf einem objektiven Kriterium, und zwar auf der grundverschiedenen Rechtsstellung der Annullierung eines Vertrages einerseits und der Vertragsauflösung andererseits.

A.2.3. Die Annullierung eines Vertrages ergebe sich aus einem Mangel, mit dem der Vertrag bereits bei seiner Entstehung behaftet gewesen sei. Eben die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes selbst sei angetastet, und die Annullierung habe Rückwirkung bis zum Tag des Rechtsgeschäftes.

Oft sei die benachteiligte Partei nicht in der Lage, innerhalb einer bestimmten Frist die Nichtigerklärung zu beantragen, weshalb hinsichtlich der Rückerstattung der Registergebühren keine Frist vorgeschrieben werden könne, innerhalb deren die Annullierung des Vertrages zu beantragen sei.

A.2.4. Die Auflösung des Vertrages hingegen ergebe sich aus Handlungen, die nach der Vertragsschließung getätigt würden. Das Rechtsgeschäft selbst sei vollkommen ordnungsmäßig zustande gekommen, aber die Nichterfüllung des Vertrages durch eine der Parteien gebe Anlaß zur Auflösungsklage.

Obwohl der Vertrag aufgelöst worden sei, sei er daher weiterhin gebührenpflichtig, weil er *pendente conditione* alle Auswirkungen gehabt habe, die er habe zeitigen können.

Die Auflösung eines Vertrages rechtfertige also im Prinzip nicht die Rückerstattung der auf den Vertrag erhobenen Registergebühren, weil auf jeden Fall bei seiner Entstehung das Rechtsgeschäft in überhaupt unbestreitbarer Weise rechtsgültig gewesen sei und die Registergebühren eben aufgrund des Entstehens des Rechtsgeschäftes zu entrichten seien.

A.2.5. Die Registergebührenordnung habe dieses System in den Artikeln 148 und 209 bestätigt.

Aus Gründen der Billigkeit sei durch das Gesetz vom 23. Dezember 1958 eine Milderung eingeführt worden; nunmehr sei dennoch eine Rückerstattung möglich, wenn die Auflösung oder der Widerruf des Vertrages innerhalb kurzer Frist nach der Vertragsschließung vor Gericht beantragt werde.

Der Ministerrat weist darauf hin, daß die Ausnahme nicht wie eine Abweichung vom Prinzip der Gebührenerhebung zu betrachten sei, sondern wie eine steuerliche Gunstmaßnahme für jene Personen, die keinerlei Nutzen aus einem Vertrag gezogen hätten; eben deshalb habe der Gesetzgeber diese Gunstmaßnahme mit bestimmten Bedingungen verbinden können. Das Vorschreiben einer einjährigen Frist für die Klageerhebung vor Gericht erscheint dem Ministerrat insofern gerechtfertigt.

- B -

B.1. Artikel 209 der Register-, Hypotheken- und Kanzleigebührenordnung bestimmt folgendes:

« Rückerstattungsfähig sind

1° die Gebühren, die deswegen erhoben wurden, weil die Parteien es versäumt hatten, in der Urkunde oder Erklärung folgendes zu vermerken:

a) daß der Vertrag bereits besteuert wurde;

b) daß die Bedingungen für die Erlangung einer Befreiung oder Ermäßigung erfüllt sind, es sei denn, daß das Vorhandensein dieses Vermerks durch das Gesetz als ausdrückliche Voraussetzung für die Erlangung der steuerlichen Vergünstigung vorgeschrieben ist;

2° die anteiligen Gebühren, die wegen einer für falsch erklärten Urkunde oder wegen eines aufgrund der Nichtigkeit durch ein rechtskräftig gewordenes Urteil ungeschehen gemachten Vertrages erhoben wurden;

3° die anteilige Gebühr, die wegen eines Vertrages erhoben wurde, der durch ein rechtskräftig gewordenes Urteil für aufgelöst oder widerrufen erklärt wurde, wenn aus der Entscheidung hervorgeht, daß spätestens ein Jahr nach der Vertragsschließung eine Auflösungs- oder Widerrufsklage - auch vor einem unzuständigen Richter - erhoben worden ist;

4° die anteiligen Gebühren, die auf ein durch eine juristische Person getätigtes Rechtsgeschäft, das durch die übergeordnete Behörde für nichtig erklärt worden ist, erhoben wurden.

Die Rückerstattung erfolgt vorkommendenfalls unter Abzug der allgemeinen Pauschalgebühr. »

Ursprünglich waren die Fälle, in denen die Rückerstattung aufgrund von Artikel 209 möglich war, beschränkt auf die in den Ziffern 1^o und 2^o dieses Artikels vorgesehenen Hypothesen. Der Möglichkeit, die Rückerstattung anteiliger Gebühren zu erwirken, die auf einen durch eine rechtskräftig gewordene richterliche Entscheidung für nichtig erklärten Vertrag erhoben worden waren, wurde durch Artikel 28 des Gesetzes vom 23. Dezember 1958, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. Januar 1959 veröffentlicht wurde, eine ähnliche Möglichkeit hinzugefügt, was die aufgelösten oder widerrufenen Verträge betrifft, allerdings unter der zusätzlichen Bedingung, daß die Auflösungs- oder Widerrufsklage innerhalb eines Jahres nach der Vertragsschließung erhoben worden ist.

B.2. Die Begründungsschrift zum Gesetzesentwurf, aus dem das Gesetz vom 23. Dezember 1958 hervorgegangen ist, der in diesem Punkt während der Aussprachen im Parlament nicht widersprochen wurde, begründet die Frist von höchstens einem Jahr für die Erhebung der Klage auf Auflösung oder Widerruf des Vertrages folgendermaßen:

« Artikel 27 und 28

Die Artikel 27 und 28 des Entwurfs nehmen an der Regelung der Registergebühren im Falle der Auflösung von Verträgen, durch welche Eigentum oder Nießbrauch an in Belgien gelegenen Immobilien übertragen oder bestimmt werden, einige Anpassungen vor.

Bekanntlich machen diese Verträge die anteilige Registergebühr eintreibbar durch den bloßen Umstand ihrer Existenz, wobei es unerheblich ist, ob sie durch Urkunde festgelegt werden oder nicht, ob eine sofortige Eigentumsübertragung stattfindet oder nicht, und ob der vereinbarte Preis bezahlt wird oder nicht.

Demgegenüber erfolgt die Gebührenerhebung ohne Rücksicht auf die Mängel, mit denen der Vertrag behaftet sein sollte, denn der Fiskus hat sich nicht um die Nichtigkeiten zu kümmern.

Wird ein Vertrag wegen Nichtigkeit durch ein rechtskräftig gewordenes Urteil ungeschehen gemacht, so gibt dieses Urteil wegen der Nichtigklärung selbstverständlich keinen Anlaß zur Erhebung der anteiligen Gebühr; es führt im Gegenteil zum Anspruch auf Rückerstattung der auf den für nichtig erklärten Vertrag erhobenen Gebühr (Artikel 209 Registergebührenordnung).

Wird ein Vertrag durch ein Urteil aufgelöst oder widerrufen, so gibt dieses Urteil genausowenig Anlaß zur Erhebung einer Steuer wegen der Auflösung bzw. des Widerrufs. Die richterliche Entscheidung führt aber nicht zur Rückerstattung der auf den aufgelösten oder widerrufenen Vertrag entrichteten Gebühr; im Gegenteil wird diese Gebühr in der Annahme, daß sie noch nicht entrichtet wurde, bei der Registratur des Urteils erhoben (Artikel 148 letzter Absatz Registergebührenordnung).

Der angesichts der Rückerstattung der auf den Vertrag erhobenen Gebühr bestehende

Unterschied zwischen dem Urteil, in dem auf Nichtigkeitserklärung erkannt wird, und dem Urteil, in dem auf Auflösung oder Widerruf erkannt wird, ergibt sich daraus, daß die Nichtigkeitserklärung auf einem Mangel beruht, mit dem der Vertrag bereits bei seiner Entstehung behaftet war, während die Auflösung oder der Widerruf auf einem späteren Ereignis (etwa Nichterfüllung der Vertragsbedingungen) beruht; was sich nach der Vertragsschließung ereignet, davon bleibt die Gebührenerhebung im Prinzip unberührt. Auch der aufgelöste oder widerrufenen Vertrag kann übrigens noch gewisse Folgen nach sich ziehen.

Der genannte Unterschied ist also gerechtfertigt und soll grundsätzlich aufrechterhalten bleiben.

Unter gewissen Umständen erscheint es jedoch wirklich unnach-sichtig, die anteilige Verkaufsgebühr auf die richterliche Entscheidung zu erheben, die den Titel des Vertrages darstellt und diesen für aufgelöst oder widerrufen erklärt. Beispiele: Jemand verkauft ein Grundstück und an dem für die Verhandlung der Kaufurkunde festgelegten Tag zieht sich der Käufer zurück und erscheint er ungenügend zahlungsfähig; oder jemand kauft ein Grundstück und zum Zeitpunkt der Verhandlung der Urkunde erweist sich, daß der Verkäufer das Grundstück bereits durch eine eingetragene Urkunde anderweitig veräußert hat. Eine gerichtliche Klage gegen den Käufer in der ersten Annahme und gegen den Verkäufer in der zweiten, und zwar auf Schadensersatz, auf Rückzahlung des auf den Preis geleisteten Vorschusses oder aus irgendeinem anderen Grund impliziert die Anerkennung des Bestehens des Verkaufs und rechtfertigt also die Erhebung der anteiligen Gebühr. Diese Erhebung wird meistens zu Lasten des Klägers erfolgen, ohne Rückgriff auf den zahlungsunfähigen Beklagten. Die Verpflichtung, die Zahlung der Gebühr in Höhe von 11 % zu gewährleisten, kann sogar ein Hindernis für die Erhebung einer gerichtlichen Klage gegen den unehrlichen Vertragspartner darstellen.

Eine relativ zufriedenstellende Lösung könnte in ähnlichen Fällen wie in den oben angeführten Beispielen dadurch herbeigeführt werden, daß die Erhebung der anteiligen Gebühr nicht für jene Verträge gilt, die sich kurz nach der Vertragsschließung als undurchführbar erweisen, d.h. für Verträge, deren Auflösung oder Widerruf innerhalb sehr kurzer Zeit nach der Vertragsschließung vor Gericht beantragt wird. Eine einjährige Frist ist in dieser Hinsicht durchaus genügend. (...) » (*Parl. Dok.*, Senat, 1956-1957, Nr. 333, SS. 32-34).

B.3. Der Verweisungsrichter stellt dem Hof die Frage nach der Vereinbarkeit bzw. Unvereinbarkeit der Bestimmung von Artikel 209 3° der Registergebührenordnung mit Artikel 6 der Verfassung. Diese Bestimmung macht die Rückerstattung von der Bedingung abhängig, daß die Auflösungs- oder Widerrufsklage spätestens ein Jahr nach der Vertragsschließung erhoben worden ist. Der Richter weist in seiner Verweisungsentscheidung darauf hin, daß weder im Falle der Nichtigkeitserklärung des Vertrages durch den Richter, noch im Falle der Nichtigkeitserklärung des Rechtsgeschäftes durch die übergeordnete Behörde ein zeitliches Limit vorliegt.

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.1. Der Gegenstand der Registergebühren ist das Rechtsgeschäft selbst; die Entstehung des Rechtsgeschäftes, nicht seine Durchführung verursacht die Steuererhebung, weshalb die Einflußnahme späterer Tatbestände auf den Vertrag die Erhebung unberührt läßt.

Artikel 208 der Registergebührenordnung bestimmt folgendes:

« Die ordnungsgemäß erhobenen Gebühren können nicht zurückerstattet werden, ungeachtet der späteren Ereignisse, vorbehaltlich der in diesem Titel vorgesehenen Fälle. »

In Artikel 209 werden diese Fälle aufgeführt.

B.5.2. Die Annullierung und die Auflösung sind zwei Formen der Vertragsbeendigung, die beide Rückwirkung haben und insofern als vergleichbar angesehen werden können. Dennoch gibt es zwischen beiden einen Unterschied, der im Rahmen der Rückerstattung von Registergebühren als erheblich betrachtet werden kann.

B.5.3. Die Annullierung bestraft eine Regelwidrigkeit oder die Übertretung einer Rechtsvorschrift bei der Entstehung eines Vertrages. Es wird davon ausgegangen, daß ein annulliertes Rechtsgeschäft niemals existiert hat. Die Löschung *ab initio* des Vertrages und seiner Folgen ist also die Regel.

Was die Registergebühren anbelangt, so hat der Gesetzgeber damit die Folge verbunden, daß ein annulliertes Rechtsgeschäft keine Gebührenerhebung veranlassen kann. Die erhobenen Gebühren aufgrund eines Vertrages, der wegen Nichtigkeit durch ein rechtskräftig gewordenes Urteil ungeschehen gemacht wurde, sind rückerstattungsfähig. Die einzige Einschränkung ist in Artikel 215 der Registergebührenordnung enthalten, der bestimmt, daß die Klage auf Rückerstattung der Gebühren, Zinsen und Bußgelder nach zwei Jahren ab dem Tag, an dem der Anspruch entstanden ist, verjährt.

B.5.4. Die Auflösung eines Vertrages bestraft hingegen einen Mangel bei der Vertragserfüllung. Die Auflösung tritt daher infolge von Tatbeständen ein, die sich erst nach der Vertragsschließung ereignet haben. Das Rechtsgeschäft ist in rechtsgültiger Weise zustande gekommen und hat im Prinzip bis zur Auflösung Durchführung erhalten.

Was die Rückerstattung von Registergebühren bei der Auflösung eines Vertrages betrifft, so hat der Gesetzgeber es für gerecht gehalten, daß ein in rechtsgültiger Weise zustande gekommener Vertrag Anlaß zur Erhebung von Registergebühren gibt, daß die Rückerstattung einen Ausnahmefall darstellt und nur dann möglich ist, wenn die gerichtliche Auflösungsklage spätestens ein Jahr nach der Vertragsschließung erhoben worden ist. So hat er verhindern wollen, daß systematisch Registergebühren zurückgefordert werden, wenn Verträge aufgelöst werden, die in rechtsgültiger Weise zustande gekommen sind und während einer langen Zeitspanne volle Auswirkung gehabt haben, aber infolge mangelnder Erfüllung durch eine der Vertragsparteien beendet werden. Die Festlegung einer einjährigen Frist erscheint in dieser Hinsicht nicht als unangemessen im Verhältnis zum verfolgten Zweck.

B.6. Artikel 209 3^o der Register-, Hypotheken- und Kanzleigeührenordnung enthält also keine mit dem Gleichheitsgrundsatz von Artikel 6 der Verfassung unvereinbare Vorschrift.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 209 3° der Register-, Hypotheken- und Kanzleigebührenordnung verletzt nicht Artikel 6 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Februar 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève